

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 3.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitslocher 1.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1.20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapellor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluss der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 17

Duisburg, den 23. April 1921

22. Jahrgang

Christentum und Klassenkampf

Die modernen volkswirtschaftlichen, staatspolitischen und weltanschaulichen Meinungen entspringen dem Begriffe des ausgeprägten Individualismus, nach dem das Individuum im Mittelpunkt der Geschehnisse steht und die Gesamtheit sich demgemäß „eluzidiert“ hat.

Der Sozialismus, der einen Rückschlag dieser Ansicht bilden wollte, war im Grunde nichts anderes als die Fortsetzung der gleichen uralten Anschauungen über Mensch und Gesellschaft.

Der Mensch wird im Sozialismus und Kommunismus entwertet

und in die Zwangsjacke einer einzigen Klasse hineingesteckt, wo eifersüchtig darüber gewacht wird, daß keine Ausbeutung oder Veräufelung außer der sanktionierten stattfindet. Die ganze geschichtliche Entwicklung der Menschheit wird unter das Geißel des stofflichen, materialistischen Weltmechanismus gestellt, wo dann die Überwindung des Gegenwärtigen zwischen reich und arm, Kapital und Arbeit vom deutlichen Klassenkampf erwartet wird.

Der Klassenkampf ist die notwendige Folge der von höheren Gesetzen regierten, sich entwickelnden individuellen Anschauungen, und die sogenannte Bourgeoisie hat wenig Recht, sich darüber zu beklagen, denn sie hat in der großen französischen Revolution ihre als die Elementarforderung durchzusetzen versucht.

Daß der Gedanke des sozialistischen und kommunistischen Klassenkampfes sich mächtig verbreitete, lag an der Verwirklichung der Wirtschaftsförderung einerseits und der immer größeren Entchristlichung andererseits.

Der Klassenkampf wuchs zur hervorhebenden Idee im Sozialismus heran und vollends im Kommunismus wurde er das erlösende Zeichen, das einzige Symbol: ja er trug um einen doktrinären Ausdruck zu gebrauchen — die Idee auf, sodaß der Klassenkampf die Formel des Kommunismus wurde.

In seinem Laufe und im Ringen um die Welt steht der Klassenkampfgedanke auf die Götter- und Religionsgemeinschaft, die in ihrer Idee schon den Gedanken vertritt der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Bestimmung, welche die einzelnen Individuen zu einem organischen Gesamtleben erhebt, nämlich auf

das Christentum mit seinem solidarischen Grundzug.

Da begann der Kampf. Kein Mittel wurde untersucht gelassen. Hohn, Spott, sogenannte populärwissenschaftliche Schriften über den „Ursprung des Christentums“, Anrechnung christlich Denkender in den Verleihen und dann der immer wiederkehrende Gedanke, daß Christentum und Klassenkampf gar nicht so weit auseinander lägen, vielmehr Bestandteile der gleichen sozialistischen Weltanschauung seien, ja, daß der Klassenkampfgedanke nur die logische Folge der christlichen Idee sei.

Wir müssen bis an die Wurzel gehen, wenn wir die beiden Ideenkomplexe werten wollen, und um einen sicheren Blick zu gewinnen über die unaussärlbare Kluft, die zwischen Christentum und Klassenkampfgedanke liegt. Sie haben nie und unter keinen Umständen innere Berührungspunkte, sondern stehen sich diametral gegenüber.

Der Klassenkampfgedanke ist

Gewalt, Blut und Revolution. Er will durch Umsturz und Kampf eine andere Gesellschaftsordnung erringen mit einer neuen, von Gott losgelösten Ethik.

Der Klassenkampfgedanke wurde im tiefsten Grunde geboren aus dem Haß gegen die Arbeit und dem allseitigen Verlangen nach dem Paradies auf Erden.

Der Klassenkampf hat deshalb zur Folge, die Ausschaltung aller stiftlichen Momente, die Einstellung auf rein ökonomische Triebkräfte und dadurch die Niederbrechung jeglicher Kultur.

Der Klassenkampf hat als letztes Ziel

die Herrschaft einer einzigen Klasse, des Proletariats; er will die Vollmächtigkeit der anderen Schichten und der Andersdenkenden; er ist der Wiederhersteller der antiken Sklaverei und ist daher die antisoziale Bewegung.

Das Christentum will

Liebe und Entwicklung. Es verwirft jeden gewalttätigen Umsturz und will durch Gerechtigkeit und stiftliche Forderungen die Gesellschaft zu einer besseren formen. Seine Wahrheit und seine stiftlichen Anschauungen ruhen allein in Gott.

Die Idee des Christentums lehrt

das allgemeine Gesetz der Arbeit als stiftliches Prinzip; es bringt die Arbeit zu Ehren, macht die Arbeit frei und weist die Menschheit auf ein übernatürliches Ziel hin.

Das Christentum verflucht

den Sieg der stiftlichen Kräfte über das mechanisch-Weltgeschehen; über Wissenschaft, Staat und Gesellschaft mit ihren Kämpfen steht das Prinzip der Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Dadurch ist das Christentum der wahre Förderer der menschlichen Kultur.

Das Christentum vertritt

den Gedanken der stiftlichen Gleichberechtigung aller, der Armen und Reichen, der Oben und Unteren. Es ist keine proletarische Bewegung und verwirft die Herrschaft einer einzigen Klasse. Das Christentum ist im eminentesten Sinne die soziale Idee.

In diesen kurzen Gegenüberstellungen liegt der Gegensatz zwischen Christentum und Klassenkampf, der durch gar nichts verblüffelt werden kann.

W

Das Christentum kam in die Welt als die Religion der Liebe, die über alle Unterschiede hinweg die Menschheit zu einer großen Vereinigung von Brüdern machen will. Diese Anschauung war dem Heidentum auch in seinen edleren Vertretern durchaus fremd. Dabei leitete das Christentum aber in keiner Weise eine gewalttätige soziale Revolution ein. Sätte Christus — nach einem trefflichen Wort von Kleist — gewalttätig in die soziale Gestaltung eingegriffen und die Aushebung der Sklaverei geordnet, so wäre er nicht der Erlöser der Welt, sondern höchstens ein anderer Spartacus gewesen. Denn alle soziale Gestaltung und Verbesserung ist nur Ansehlich. Wenn tatsächlich das soziale Elend von der tiefsten Wurzel aus geheilt werden soll, dann dürfen keine äußeren Schritte allein genügen, sondern dann müßte die innere Reform im höchsten Maße einsetzen.

Der Erlöser stellte nicht — wie der Franzose Chénier einmal treffend sagte — die soziale Frage. Er befreite nicht als Diktator und nahm nicht seine Zuflucht zu blutigen Kämpfen. Er griff nicht das Eigentumsrecht an, obwohl dies durch schreiende Mißbräuche entehrt war. Er hegte nicht die Sklaven gegen ihre Herren, die Armen gegen die Reichen auf. Er tat zwei größere Dinge. Zunächst stellte er seine eigene Person in die Reihen der armen und arbeitenden Menschheit; er wollte arm sein in seiner Geburt; er wollte Arbeiter, Sohn eines Arbeiters sein. So wurde die hohe Würde des Arbeiters geheiligt, so wurde die Arbeit erhöht. Und dann proklamierte Christus das große Gesetz der christlichen Brüderlichkeit. Er verfluchte es für Alle; aber besonders zu Gunsten der Armen, mit denen er sich identifiziert, indem er sagt: „Was ihr für den Geringssten aus euren Brüdern tut, das habt ihr mir getan.“

Durch diese zwei Taten wurde die alte Sklaverei zu Tode getroffen, aber die Frage der Ungleichheit der Lebensstellung wurde damit nicht beseitigt. „Es wird stets Arme unter euch geben“, sagte der Meister. Die Frage blieb also, nur war ihre Lösung nicht mehr zu suchen; es handelte sich darum, sie mehr und mehr in die Seelen und in die Gesellschaft einzuführen.

Was tat das Christentum, um die materielle Sicherheit des Arbeiters zu schützen? Es verbreitete in den Seelen das Gesetz der christlichen Liebe. Bis dahin hatte die Welt unter einem Gesetz egoistischer, engherziger, oftmals in gefährlicher Weise angewendeten Rechtes gelebt. Das Christentum ergänzte das Gesetz durch Gerechtigkeit, durch das Gesetz der christlichen Liebe. Der Arme als Repräsentant der Armut Christi, der Reiche als Repräsentant seiner Barmherzigkeit, der Eine freiwillig gebend, der Andere dankbar empfangend, so sollte nach der Lehre des Christentums die Ungleichheit der Lebensverhältnisse ausgeglichen werden. Die christliche Lösung der Frage resumiert sich in kurzem dahin: das Recht des Eigentums soll das Recht des Arbeiters als gleichberechtigt achten, die Pflicht des Eigentums ist, die Anzulänglichkeit der Arbeit zu ergänzen oder doch die Leiden der Armen zu lindern. Das ist die Lösung; eine bessere wird man nicht finden. Die Anwendung mag nach den Umständen verschieden sein, das Prinzip bleibt daselbe.

In der christlichen Kultur des Mittelalters fand die aus dem höchsten Erlebnis der Nächstenliebe herausströmende Kraft ein Symbol ihrer Größe. Sie schuf in den gewerblichen Genossenschaften eine Organisation der Arbeit, die mit Recht selbst Schmolter als eine

Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz bezeichnet.

Das war die Zeit, wo einer der größten Geister des Mittelalters, Thomas von Aquin, auf Grund seiner praktischen Erfahrungen schreiben konnte:

„Geordnet ist die gegenseitige Eintracht, wenn der eine

mit dem andern Abereinstimmt nach dem Maße dessen, was einem jeden gebührt.“

Er erhebt zwar seinen Mahnruf gegen die Unstetigkeiten unrunder Fährten und weiß noch von innerem Krieg und offener Empörung. Aber da bricht der Aquinate ab. Der glückliche Sohn des Mittelalters, das zwar reich an blutigen Taten, an manchem Trost zwischen Gefellen und Meistern, zwischen Junge und Junge, Obherrschen und Gekerkten war, konnte nicht den furchtbaren Begriff des Klassenkampfes und Klassenhaßes.

Die antichristliche Strömung rief die Welt in den modernen Anarchismus der Wirtschaft und des Geistes, in die dumpfe erstickende Atmosphäre des Hasses, des Zerbrechens, des sozialen Nihilismus, hinter welchem das Schreckbild des gesellschaftlichen Chaos, und Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts entgegen grinst.

Woher das alles?

Wollte die Grundlage aller und jeder Gesellschaft, die Gerechtigkeit, erstickt worden ist, weil nicht mehr das Christentum, sondern der individualistische Geist des Sozialismus, des Kommunismus und des Nihilismus herrschen, weil der Klassenhaß die letzten Grundpfeiler wahrhafter stiftlicher Forderungen zu zerstören trachtet, die das Christentum in den Strom der Zeit hineingebaut.

Die Welt muß herab aus dem Klassenhaß!

Nicht es nicht wie ein letzter Ruf, wenn aus der finsternen Gänge Sowjetlands wie ein einsamer Prophet Merslowitz, der Schiller Tolstojewskis seine lebende Stimme an die Wälder Europas ertönen läßt.

„Wenn ihr andern Völkern Europas endlich befehlen werdet, daß die russische Revolution auch die Weltrevolution bedeutet, dann werdet ihr versuchen, den Brand zu löschen. Was die Macht der Volkswelten befeuchtet, ist nicht ihre Stärke, sondern eure Schwäche. Sie wissen, was sie wollen, aber nicht, was sie nicht. Sie haben ein gemeinsames Ziel, bei dem jeder will, jeder etwas anderes... Das Christentum ist das Fundament Europas. Für euch ist das Christentum ein Mythos (Sage) geworden, deshalb seid ihr selber auf dem Wege, ein Mythos zu werden, denn ihr habt das Christentum verleugnet...!“

Der Ruf geht an Europa. Auch an uns ist es, ihn zu hören und in die Tat umzusetzen.

Verblüffene kommunistische Herrlichkeit.

Helmut Reintges.

Die Kommunisten des linken Niederrheins ließen seit einiger Zeit der Parole Moskaus treue Gefolgschaft. Besonders im Kreise Wirs sind dieselben durch ihre „Grundjahre“ rühmlich bekannt. Sie haben sich als Verwandlungskünstler hervortragend betätigt.

Als Unorganisierte und Gelbe wurden sie im November 1918 „Sozialisten“. Die Erhebung bei den Genossen brachte sie bald ins Lager der Unabhängigen. Nachdem der „Volksbegehler“ einwojen in Halle gesprochen und diktiert, änderte man auch hier sofort das Firmenbild und war kommunist.

Der „geistige“ Hochstand war auch dementsprechend. Die „Führer“ dieser Gesellschaft leisteten eine wahrstimmige Hege. Sie verkleisterten die Köpfe der Arbeiter mit allerlei verrückten Ideen. Jedes Ordnungs- und Autoritätsgefühl wurde systematisch untergraben. Die treibenden Elemente aber trachteten nur nach persönlichem Gewinn. Das hat so recht auch der Puff in März auf der Friedrich-Alfred-Platz Rheinhausen bewiesen. Die F.-A.-H. Rheinhausen war ja von jeher als Hochburg der Unorganisierten und Gelben bekannt.

Ein rechtes gewerkschaftliches Leben hat auch bis heute noch nicht Platz gegriffen. Auf seinem Werk wird wohl eine solche Bepflanzung unter der Arbeiterschaft herrschen, wie hier. Viele glaubten ihr Heil in der Union suchen zu müssen. Lediglich weil die Beiträge dort niedriger schienen, hatte diese den Zulauf. Daß dieses ein Verhängnis war, hat sich auch jetzt wieder bewiesen. Der Lohnausfall, den die Belegschaft durch diesen Puff zu erleiden hatte, ist viel größer, als das, was man an Gewerkschaftsbeiträgen sparte. Außerdem ist das Ansehen der Belegschaft aufs schwerste geschädigt. Darum muß in Zukunft für den vernünftigen Teil der Belegschaft die Parole lauten: Stärkung der Gewerkschaften, aber auch die Ideen der Gewerkschaften verfechten.

Der Puff wurde auch diesmal von der großen Mehrheit der Belegschaft abgelehnt. Wenn es trotzdem zur Stilllegung des Betriebes kam, so ist das nur der rohen Gewalt und dem rücksichtslosen Terror der Kommunisten und Syndikalisten zuzuschreiben.

Die übliche Vorbereitung erfolgte durch heftige Flugblätter, die am Ostermontag verbreitet wurden. Am Ostermontag hatten die Kommunisten ihren Schlachtplan beraten. Die Belegschaft erschien am Dienstag, den 29., vollständig zur Arbeit. Die Hauptrolle spielten mit einer emsigen Tätigkeit ein. Zweimal sollte eine Versammlung stattfinden, aber keine Besucher erschienen. Etwa 50 sozialdemokratische „Vertrauensmänner“ besaßen über das Schicksal der Belegschaft von rund 10 000 Köpfen.

Morgens schon versuchte man gewaltsam, den Betrieb anzulegen. Die Wernunft behielt aber die Oberhand, und mit Ausnahme eines Nebenbetriebs blieb die Morgenschicht bis zum Schluss an ihrer Arbeit. Der Arbeiterrat erließ eine Bekanntmachung, in der die Kollegen aufgefordert wurden, nicht von der Arbeit zu gehen, da kein Unfall zum Streik vorliege. Wo man die Motore ausschaltete, wurden dieselben wieder angelegt. Beim Schichtwechsel wurde von den Kommunisten und Syndikalistin eine Versammlung im Werk abgehalten, dabei waren etwa 12-1500 Personen besetzt. In dieser Versammlung wurden dann die bekannten Reden vom Stapel gelassen. An kräftigen Schlagworten, schönen Phrasen fehlt es den gewöhnlichen Leuten nie. Mit der notwendigen Geste und Demagogie vorgetragen, verfehlten solche Reden bei den denkschwachen Menschen selten ihren Zweck und wirkten bei diesen wie das rote Tuch beim Esel.

Das „Klassenbewusste Proletariat“ setzt sich bei solchen Anlässen in der Regel ja in der Mehrheit aus solchen Elementen zusammen, die das Denken noch nicht gelernt haben, aus halbwegsigen Durcheinander.

So war es auch hier.

Dieserjenige, die sich in dieser Versammlung gegen den Streik aussprachen, wurden niedergebrellt. Sobald nur ein Gegner auftrat, brüllte die Gesellschaft wie wilde Tiere. Reräcker, Lump, Kapitalistenechte u. sonstige gemeine Beschimpfungen mußte man sich gefallen lassen. Die ausgeheulten Menge beschloß durch Handaufheben den Streik. Kein anderer gestimmter durfte es wagen, bei der Gegenprobe die Hand zu erheben. Wer es tat, dem wurde die Hand heruntergerissen. Das ist „Freiheit“ nach kommunistischer Auffassung. Die Anwesenden wurden dann aufgefordert, sofort die Werkzeuge still zu legen.

Trupps von 20 und mehr Mann besorgten diese Arbeit mit brutaler Gewalt. Wo sie auf Widerstand stießen, wurde Verstärkung geholt. Die Hochschulbelegschaft weigerte sich energisch und wies zuerst die Banden zurück. Man holte Verstärkung heran und so mußten auch diese weichen. Das gleiche Schicksal hatten auch die elektr. Zentralen. Mit Eintritt der Dunkelheit lag das ganze Werk still. Jede Verhinderung von Notstandsarbeiten war verhindert. So wurde mit brutaler Gewalt unter Androhung von Totschlag die Belegschaft in den Streik getrieben und von ihren Arbeitsplätzen verjagt.

(Schluß folgt.)

Zum verlorenen Streik in Wehlar

Die bald ein Vierteljahr gedauerten Wirtschaftskämpfe in der Wehlarer Metallindustrie sind beendet. Bedingungslos und schwer geschädigt hat die Arbeiterschaft die Arbeit wieder aufnehmen müssen. Die Arbeiterschaft hätte vor Wochen die Arbeit unter besseren Bedingungen wieder aufnehmen können. Das Elend in den betroffenen Arbeiterfamilien ist unbeschreiblich groß. Der Verlauf des Streiks, der darauf erfolgten Aussperrung, sowie die verschiedensten Einigungsverhandlungen haben eine beschränkte Öffentlichkeit lebhaft interessiert. Diese Erörterungen sind noch nicht restlos geklärt und abgeschlossen. Von unserem Verband wird dieses wohl von den Anteil. Stellen gesehen. Was aber heute schon im ureigensten Interesse der Arbeiterschaft als bittere Lehre aus dem Streik gezogen werden muß, das ist im besonderen die langjährige traurige Vorgeschichte des Kampfes. Denn wenn sich je im Leben terroristischer Machtdünkel, sozialdemokratische Unübersichtlichkeit, die Anebelung der Gesinnung Andersdenkender und insbesondere agitatorische Geflüste auf eine Monopolstellung in der Arbeiterbewegung, bitter gerächt haben, dann in Wehlar. Hier hat die Arbeiterschaft die Suppe jetzt auszubittern. Die ihr fanatisierte Führer, insbesondere von Frankfurt a. Main aus, die ganzen Jahre hindurch eingebracht haben. Dieses totzuschweigen, das wäre ein Verbrechen, hier muß vielmehr geredet werden.

Wie im parteipolitischen Leben, so beanspruchten auch in der Arbeiterbewegung des Wehlarer Industriegebietes die sozialdemokratischen Richtungen allein das Feld.

Allen voran der Deutsche Metallarbeiterverband. Als sich im Jahre 1905 und später Wehlarer Metallarbeiter dem Christlich-Sozialistischen Gewerksverein angeschlossen hatten, da wurde nicht gezögert, bis diese Gründung wieder erledigt war. Die H.-D.-Versammlungen wurden geiprenzt. Den christlichen Gewerkschaftsverbänden ging es noch viel schlimmer. Als Unorganisierte konnten sich die christlichen Arbeiter von Wehlar und Umgebung in den Betrieben wohl halten; nicht aber, wenn ihre Mitgliedschaft in christlichen Verbänden bekannt wurde. Ihre Versammlungen wurden hintertrieben, die Caaleingänge besetzt und ihr Schriftenvertrieb unmöglich gemacht. Bei Betriebsversammlungen, Tarifverhandlungen usw. wurden die Vertreter der christlichen Verbände abgewiesen und durften sich auch sonst nicht sehen lassen. Den konfessionellen Vereinen ging es ebenso. Wie allgemein im Bereich des 8. Bezirks des Deutschen Metallarbeiterverbandes, so wollte und erreichte der Verband auch selber eine gewisse Monopolstellung unter der Wehlarer Metallarbeiterchaft.

Der Verband besorgte dann wohl die Auffstellung seiner Mitglieder zur höchsten Agitation und zur wildesten Verhöhnung der Arbeiterschaft, aber um die Vertretung berechtigter Arbeiterverhältnisse hat er sich, nach seinen eigenen Angaben, die ganzen Jahre angeeignet nicht gekümmert. Wie lagen die Verhältnisse im einzelnen?

Die sozialdemokratische „Vorkammer“ (Frankfurt a. Main) schrieb in ihrer Nr. 74 vom 31. 3. 1913 von einer Vergleichskonferenz der Former und Geschnittener des Deutschen Metallarbeiterverbandes zu Darmstadt u. a.:

„Der Vertreter des Kreises Wehlar berichtete über geradezu jammervolle Verhältnisse in der dortigen Gegend. Löhne für 14 Tage mit 22 Mark sind keine Seltenheit.“ Es wurde eine Agitationskommission für den Bezirk gebildet. (11)

Am 12. 2. 1919 schreibt dieselbe sozialdemokratische „Vorkammer“ von Wehlar in einem Artikel, der wohl ebenfalls von Deutschen Metallarbeiterverband herrührt, daß dort auf den Buderus'schen Eisenwerken heute noch eine große Anzahl verheirateter Leute mit einem Tagesverdienst von 6,00 bis 6,40 M. abgespeißt werden.“

Im Frühjahr 1919 schloß der sozialdemokratische Metallarbeiterverband unter ausdrücklicher Ablehnung anderer Verbände für die Industriegebiete Wehlar und Dillkreis Verträge mit geradezu unwürdigen und widerwärtigen Inhalt.

So waren dort u. a. Löhne für gelernte, angelernte und ungelernete Former, Schlosser, Schmiede, Schreiner usw. angegeben. Wie es neben angelernten auch noch ungelernete Handwerker geben kann, das wußten die sozialdemokratischen Unterhändler später selbst nicht zu erklären. Sie waren aber auch hilflos unschuldig an diesen Bewegungen, weil die Masse insolent Verlangens dieses Verbandes zur bekannten Selbsthilfe gegriffen hatte.

Nach aus den ganzen seit 1913 vorliegenden Wehlarer Berichten des Deutschen Metallarbeiterverbandes geht diese Laxenlosigkeit hervor. Nur 1913 wird eine Bewegung von Wehlar-Witzenhausen, erwähnt. 1917 und 1918 werden in den Berichten die Bewegungen der Verwaltungsstellen besonders angeführt. Aber Wehlar, wie das obere Dill- und Dillgebirge, fielen ganz aus. Dagegen fällt aber 1918 ein gutes Dutzend der Bewegungen auf die Stadt Frankfurt am Main allein. Das alte Lied in diesem Verband!

Diese Laxenlosigkeit lag vor, obgleich die Mitgliederentwicklung des Deutschen Metallarbeiterverbandes im Wehlarer Industriegebiet immerhin eine gute war. Am Ende des Jahres 1919 waren 5000 Mitglieder vorhanden. Ebenso waren die durchschnittlichen Beitragsleistungen und die finanziellen Abführungen der örtlichen Verwaltungsstellen an die Hauptkasse gute. Aber von irgendwelchen gewerkschaftlichen Aufwendungen wurde kaum etwas wahrgenommen.

Solche Verhältnisse sprechen für sich! Statt in all den Jahren praktische Gewerkschaftsarbeit zu leisten, läßt man durch die Monopolstellung die Mitglieder häufig Beiträge zahlen, macht sie für die Agitation scharf, schreibt hin und wieder aufreizende Artikel, hegt sie auf gegen Andersdenkende und macht höchsten Entsprünge im sozialdemokratischen Parteigebiete. Das ist gewiß billiger als die Brombeeren am Wege, die Industrie kann dadurch keinen Respekt vor der Arbeiterbewegung bekommen, die breite Öffentlichkeit wird dadurch gegen die Arbeiteranklagen gestärkt und die Arbeiterschaft, wie ihre Familien, haben das bittere Nachsehen.

Dies kann nur eine bestimmte Welle gut gehen Der Arug geht solange zum Wasser, bis er bricht.

Die Agitation ist das Blut des Verbandes. Wen hast du im April gewonnen?

Die Arbeiterschaft langte an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit an. Die Jucht vor der autoritären Agitation drängte darin, daß „genaus genaug“ werden mußte. Es kam der Streik just zu einer Zeit, wo die Betriebe schon Feierlichkeiten eingeleitet hatten. Jetzt sollte das, was ja so lange versäumt und verschuldet worden war, mit einem Schlage wettgemacht werden. Was an günstigen Gelegenheiten fehlte, das versuchten die Führer durch Wort und Schrift glauben zu machen. Also, mitten im Winter — so sagte dem Schreiber dieses ein am Streik beteiligtes Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes — sollen wir den machen. Die schönste Zeit ist verpaßt worden! Hingzu kommen noch eine Reihe satzlicher Sanktionen auf Seiten der Arbeiterführer, die man dadurch geföhnt zu haben glaubt, als der Geschäftsführer als Sündenbock in die Büsche geschickt wurde.

Heber diese Fehler hinaus ist aber noch folgendes zu beachten:

Der Deutsche Metallarbeiterverband ist schuldig,

daß die weitesten Arbeiterkreise sich nicht frei ihrer Anschauung und Gesinnung gemäß, organisieren konnten. Eine Masse, die durch Gewerkschaftsleitung und brutalem Zwang in eine widerwärtige Vereinigung geengt ist, kann überhaupt nicht, oder nur sehr schwer, die so notwendige freiwillige Ueberzeugung für die Führung oder Fortsetzung solcher Kämpfe besitzen. Wo die innere Ueberzeugung und Ueberzeugung fehlt, da liegt auch die gewerkschaftliche Schulung, das Leben der Verbände, der Reich der Versammlungen und vor allem die gewerkschaftliche Verdichtung im Argen.

Wo der sozialdemokratische Metallarbeiterverband keine sonstigen Verbände hat, hat er sich, durch die Monopolstellung seine Schächten im Dillkreise zu halten glaubte, da fehlte der so notwendige weitere Einfluß beim Kampf und bekam dieser einen rein politisch sozialdemokratischen Anstrich. Unter Verdrückung der Verhältnisse in Wehlar und Umgebung, wundert es einen Kenner gar nicht, daß der Kampf zu einer derartigen Stiefbahnige Hieg, ausgedehnt wurde und die Arbeiterschaft als die Unterlegenen auf der Strecke blieben mußten.

Nach dem eigenen „Korrespondenzblatt“ der sozialdemokratischen Gewerkschaften Nr. 51 vom 18. 12. 1920 krankt im besonderen der Deutsche Metallarbeiterverband an einem

völlig unzureichenden Beitragswesen.

Das sozialdemokratische Zentralorgan sagt mit Recht, daß die Beitragsleistung viel zu gering sei und nicht im entferntesten mit der Selbstbewertung Schritt gehalten habe. „Trotz der Wirtschaftskrise beträgt die Zahl der Streikenden selten unter 10 000 im Deutschen Metallarbeiterverband, während die Zahl der

Zahl auf das Drei- oder Vierfache hinaus. Daß die Ausgaben hierfür nicht gering sind, kann jeder selber ausrechnen.“ Das Blatt ließ dann dem Deutschen Metallarbeiterverband verständlich den Text über dessen unangenehmen Finanzverhältnisse und wegen dem schlechten Ergebnis der Abstimmung über die Beitragserhöhung und sagt u. a. weiter:

„Der Metallarbeiterverband müßte, wenn er alle Eventualitäten ruhig an sich heran kommen lassen wollte, eine jährliche Mindesteinnahme von 450-500 M. K. haben. Bei 1700 000 Mitgliedern müßte die Beschaffung einer solchen Summe auf keine allzu großen Schwierigkeiten stoßen.“ In der Abstimmung hätten sich indessen nur 310 201 Mitglieder beteiligt. Die Zweidrittelmehrheit sei wohl erreicht worden. Im allgemeinen stimmten die kleinen Verwaltungen, stellen wesentlich besser als die großen. Die Zweidrittelmehrheit war nur möglich, weil die kleinen Städte und das flache Land für die Erhöhung stimmten.“

Es werden dann 15 große Verwaltungsstellen angeführt, wovon nur in vier die Zweidrittelmehrheit erreicht worden wäre. In Frankfurt a. Main, welches nach dem eigenen Vertriebsbericht über ein Drittel aller Bewegungen in einem Jahre führte, stimmten allein 4070 gegen die Beitragserhöhung, und nur 4670 dafür. Nachdem einige Gründe für dieses Gesamtergebnis angeführt sind, schreibt das „Korrespondenzblatt“ wörtlich weiter:

„Auffallend ist vor allem die Verwaltungsstelle Berlin. Hier in fast nie mit den eigenen Mitteln auskommen können, sondern mußte stetig von den kleinen Verwaltungsstellen unterhalten werden. Die Berliner Mitglieder hatten dies wohl für eine pure Selbstverständlichkeit. Radikal sein und selber hohe Beiträge zahlen, sind selten Dinge, die sich miteinander vereinbaren lassen. Das hat auch diese Abstimmung bewiesen. Ferner hat die Abstimmung gezeigt, daß noch viel Uebersetzung notwendig ist, um den Mitgliedern klarzumachen, daß den Trüß des Kapitals nur eine in sich geschlossene und finanziell gefestigte Organisation gegenübergestellt werden kann.“

Diese Kritik des „Korrespondenzblatt“ trifft den Nagel auf den Kopf und hat durch das Verhalten des Verbandes und durch den Kampf in der Wehlarer Metallindustrie eine erneute Bestätigung gefunden.

Gewiß ist es lebhaft zu bedauern, daß die Wehlarer Metallarbeiterchaft, die unter diesen schweren Verhältnissen bald ein Vierteljahr den Kampf ausgehalten, so schlecht beraten war und die angefallenen Schulden zu zahlen hat. Sie mag sich bei dem fanatisierten Teil der Führer im Deutschen Metallarbeiterverband bedanken. Und die christlich gesinnte, mit uns denkende Metallarbeiterchaft an der Dill und im Dillbezirk, sie wird im besonderen die rechte Lehre aus diesen bedauerlichen Vorkommnissen zu ziehen haben. Würde der erforderliche Besenmuth bekundet, die Handlungen in der Arbeiterbewegung mit der inneren Ueberzeugung in Einklang gebracht, dann wäre den sozialdemokratischen Agitatoren das Handwerk auch in Wehlar gekent. Die neuen Anlässe, die nunmehr der Christliche Metallarbeiterverband im Wehlarer Industriegebiet wieder hat, können auf eine nedeckliche Weiterentwicklung. Von allen Outgeklunten muß sie auf das nachdrücklichste gefördert werden. Die erklitene Scherbe muß wieder ausgeglichen werden. Das ist die einzige Möglichkeit eines wahren Aufstiegs, auch für die Wehlarer Metallarbeiterchaft, gegeben. Ihr selbst zum Aus und unehrlichen Gegnern zum Trug! W. D.

Zur Neugestaltung des Einkommensteuergesetzes

Heinrich Strauß.

Die durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 erfolgte Neugestaltung des Reichseinkommensteuergesetzes wird naturgemäß gerade in diesen Tagen eine Reihe Fragen auf, denen man immer wieder begegnet und über die noch mancherlei Unklarheiten bestehen. Insbesondere in Verbindung mit der bis zum 30. April beim Finanzamt einzureichenden Steuererklärung der Steuerpflichtigen soll versucht werden, folgende, für jeden Steuerpflichtigen wesentlichen Punkte klarzulegen.

Steuererklärung.

Zur Abgabe einer Steuererklärung kann nach § 19 des Gesetzes, nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers, jede Person, die im Steuerrechnungsjahr Einkommen gehabt hat, aufgefordert werden. Durch öffentliche Bekanntmachung der Finanzämter sind u. a. alle Personen, die im Kalenderjahr 1920 ein Einkommen von mehr als 10 000 M. hatten, aufgefordert worden, eine Steuererklärung bis zum 31. März abzugeben. Diese Frist ist u. a. vom Landesfinanzamt Düsseldorf bis zum 30. April verlängert worden. Auch für diejenigen, die weniger als 10 000 M. oder nicht mehr als 3000 M. Einkommen gehabt haben, besteht die Pflicht zur Steuererklärung, wenn ihnen vom Finanzamt ein Vorladung ausgestellt wird. Auch wer weniger wie 3000 M. verdient hat und auch keinen Vorladung ausgestellt bekommen, kann selbstverständlich eine Steuererklärung abgeben, was sich besonders für Verköstigte und jugendliche Beschäftigte empfiehlt, bei denen ein Steuerabzug vom Lohn erfolgt ist, die aber nur wenig verdient haben und teils Beiträge zur Rückstellung bekommen. Wer nicht innerhalb der festgesetzten Frist seine Steuererklärung abgibt, kann mit 500 M. bestraft werden. Auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Den Steuerpflichtigen, die vom Finanzamt kein Formular zur Steuererklärung ausgestellt erhalten haben, kann nur dringend empfohlen werden, sich bei dem Finanzamt ein solches zu beschaffen und die Steuererklärung rechtzeitig abzugeben. Das gilt besonders für verheiratete Steuerpflichtige und solche mit mehreren Kindern, soweit sie nicht über 24 000 M. verdient haben. Letztere werden durchweg, teils sogar erhebliche Beträge zurück zu verlangen haben, da ihnen für das Rechnungsjahr 1920 größere Summen vom Lohn als Steuerbeitrag eingezogen sind, was noch an einigen Beispielen bewiesen werden soll.

Die Steuern sind für den Steuerjahr zu zahlen. Das Steuerrechnungsjahr läuft von April zu April; als Steuerrechnungsjahr 1920 gilt also die Zeit vom 1. April

31. März 1921. Das Steuerbare Einkommen für das Rechnungsjahr wird aber berechnet nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920) bezogen hat.

- Zum Einkommen gehören:
a) Einkommen aus Grundbesitz (wie Mieten, Pacht, Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause, Einkünfte aus Landwirtschaft und aus der Bewirtschaftung von Grundstücken);
b) Einkommen aus Gewerbebetrieb (aus gewerblichen und handwerklichen Betrieben, Kantinen, Vergütungen, Gewinnanteile der Gesellschafter usw.);
c) Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen von Sparbüchern, Dividenden, Gewinn aus Aktien, Gewinnscheine, Zinsen von Anleihen, Hypotheken, Rentenbezüge, Diskontobeträge von Wechseln usw.).

- d) Einkommen aus Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Besoldungen, Entlohnungen, Gratifikationen oder unter sonstiger Bezeichnung gewährte Bezüge oder geldwerte Vorteile. Hierzu gehören auch neben dem Lohn bezogenen Hausstandsgehälter, Kinderbezüge usw. Auch sind Verdienste aus Nebenberufen, Honoraren, Honorararbeiten und die dazugehörigen Zuschläge, alle Einkommen aus Arbeiten und Leistungen, die keine Steuerfreiheit, Ferner gehören hierzu: Renten aus Unfall-, Anwartschafts- und Invaliden- oder Pensionskassen; Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender oder sonstiger Berufstätigkeit und Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jealischer Art. Bezüge aus einer Krankenversicherung rechnen jedoch nicht zum steuerbaren Einkommen.

e) Sonstige Einnahmen (Vorteile, Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, Entschädigungen als Ersatz für entgangene Einnahmen usw.).

Als steuerbares Einkommen gelten u. a. nicht: einmalige Kapitalerträge aus Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen; Kapitalerträge aus Grund der Reichsversicherungsordnung, der Militärversorgungsgesetze und der Beamtenpensionsgesetze; Vermittlungs-, Kriegs-, Alters-, Truppen-, Kriegs- und Schwerbeschädigten-Zulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen; Versorgungsleistungen für Kriegsdienstbeschädigte, Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen, soweit die Bezüge den Gehalt von 8000 M. nicht übersteigen.

Von den vorher genannten Einkommensbezügen können eine Reihe

Gesetzliche Abzüge (Werbungskosten-Beiträge usw.) gemacht werden. Zu solchen Werbungskosten im Sinne des § 13 des Eink.-St.-Ges. zählen alle Aufwendungen, die in unmittelbarer Beziehung zu den Einnahmen stehen, z. B. Aufwendungen für lediglich dem Berufsbedürfnis dienende Kleidung. Je nach Art der Berufstätigkeit kann hier wohl der Betrag bis zu 1000 M. abgesetzt werden. (Bei Vergleichen unter Tage vereinbarungsgemäß sogar 1000 M.) bei Industriearbeitern mit geringem Kleidervertrieb wird der Betrag von 300-400 M. abgesetzt werden können, während für Hütten- und sonstige Feuerarbeiter ein höherer Betrag bis zur Höhe der für Bergarbeiter vereinbarten Sätze abgesetzt werden kann.

Zu den Werbungskosten zählen weiter: Notwendige Ausgaben für Schriften, die der Steuerpflichtige zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzuführen hat, auch Fahrkartenparaturen. Werbungskosten für Hausbesitzer sind: öffentliche Abgaben, Grund-, Gebäudesteuer, Reparaturkosten, Schulzinsen und Amortisationen, Abnutzungen (etwa 4 Prozent vom Feuerstättenwert), Versicherungsbeiträge usw.

Außer diesen Werbungskosten können folgende Abzüge vom Einkommen erfolgen: Beiträge zu den gesetzlichen Versicherungen, z. B. Steuerpflichtigen, aber nicht über 100 M., für Lebensversicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltsangehörigen, aber nicht über 1000 M.; Beiträge zu Berufsvereinen (Gewerkschaften) und Beiträge an mildtätige, gemeinnützige, kulturfördernde und politische Vereinigungen.

(Für das Steuerjahr 1921 sind folgende, sind Beiträge an politische Vereinigungen nicht mehr abzugsfähig.)

Während vorgenannte Abzüge ziffernmäßig vom Einkommen abgesetzt werden können, kann noch eine weitere Ermäßigung der Steuer für Steuerpflichtige erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, über außerordentliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelalter Angehöriger, durch Krankheit, Verlustkahn, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbslosigkeit der Ehefrau. In solchen Fällen außerordentlicher Belastung kann bei Einkommen bis zu 10000 M. der ganze Steuerbetrag bei Einkommen von mehr als 10000 M., aber nicht mehr als 20000 M., die Hälfte u. bei mehr als 20000 M., aber nicht mehr als 30000 M., ein Viertel der festgesetzten Einkommensteuer erlassen werden.

Wermögens können also Beiträge, die in solchen außergewöhnlichen Ausnahmefällen dienen, von dem Einkommen nicht abgesetzt werden. In dem Formular für die Steuererklärungen ist aber solche Fälle besonders anzuführen und ist der Antrag auf besondere Ermäßigung zu stellen.

Das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten und gesetzlichen Beiträge (unter Ausschluß der letztgenannten außerordentlichen Aufwendungen), bildet das steuerbare Einkommen, von dem die zu zahlende Einkommensteuer nach dem oben mitgeteilten Steuertarif errechnet wird. Die dann festgesetzte Steuer ermäßigt sich um 120 M. für den Steuerpflichtigen und weitere um je 120 M. für die Frau und jedes minderjährige Kind, soweit es kein eigenes Einkommen hat.

II. Steueranmeldung und Steuerzahlung.

Die Steueranmeldung des Steuerpflichtigen erfolgt nach Abgabe der Steuererklärung. Die von dem Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer wird vom zuständigen Finanzamt auf Grund der Angaben in der Steuererklärung berechnet und dem Steuerpflichtigen kann der Steuerbescheid (Steuerzettel) zugestellt. Die erstmalige Steueranmeldung auf Grund des neuen Gesetzes erfolgt für das Steuerrechnungsjahr 1920 (1. 4. 20 bis 31. 3. 21) nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 bezogen hat. Die für 1920 festgesetzte Steuer ist innerhalb vier Wochen nach Zuleitung des Steuerbescheides zu entrichten. Soweit sie den Betrag übersteigt, der schon durch Lohnabzug oder auf die vorläufige Steuerzahlung entrichtet ist.

Die für 1920 durch Steuerbescheid mitgeteilte Steuerzahlung gilt auch als vorläufige Steuerzahlung für 1921 und ist mit je einem Viertel am 15. Mai, August, November und Februar zu zahlen, soweit nicht ein Steuerabzug vom Gehalt oder Lohn erfolgt und dieser Steuerabzug wesentlich geringer wäre, wie die zu zahlende Steuersumme.

Der Arbeitnehmer und Gehaltsempfänger kann die in seiner Steuerkarte eingetragenen und entwerteten Steuermarken unter Angabe des entsprechenden Teils seiner Steuerkarte auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungsort abgeben. Soweit der Arbeitgeber keine Steuermarken gestellt hat, gilt eine von ihm erteilte Quittung über die dem Steuerpflichtigen bis zum 30. März eingehaltene Steuerabgabe. Uebersteigt der bis zum 30. März erfolgte Steuerabzug (bzw. der Wert der hinterlegten Steuermarken) den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der nächstfolgenden Veranlassung in bar zu erteilen. Dieser überschüssige Betrag ist nicht auf die Steuer für das folgende Jahr angerechnet worden, wie teils irrtümlich gemeldet ist.

Denot mir das letzte Kapitel „Der neue Steuerabzug vom Lohn ab 1. 4. 21“ behandeln, wollen wir noch ein Beispiel anführen, welches das in vorstehenden Kapiteln Ausgeführte noch etwas erläutere:

Beispiel: (Ein steuerpflichtiger Arbeiter (Handwerker) oder Angestellter, der nur Lohn- oder Gehaltsempfänger ist.)

Im allgemeinen wird ein solcher Steuerpflichtiger im 1. Halbjahr 1920 weniger bezogen haben wie im 2. Halbjahr 1920, während ihm von Juni 1920 bis März 1921 von den höheren Einkünften höhere Steuerabzüge vom Lohn gemacht würden.

Einkommen aus Arbeit: (Lohn, Teuerungszulagen, Kindergeld)
1. Halbjahr 5000 M.
2. Halbjahr 7400 M. = 12400 M.
Davon ab:
Kranken-Pensions-Invaliden-Zulagenbeiträge 540 M.
Für Berufsleistung 400 M.
Für Straßenbahn 40 M.
Lebensversicherungsprämien 120 M.
Erbteilungsbeiträge 30 M.
Organisationsbeiträge 160 M.
Beiträge an mildtätige und polit. Ver. Vereinigungen 20 M. = 1720 M.
Verbleibendes steuerbares Einkommen: 11240 M.
Davon sind zu zahlen 10 Prozent Steuer: 1124 M.

Hierzu gehen ab:
bei einem ledigen Steuerpflichtigen 120 M.
bei einem Verheirateten ohne Kinder 240 M.
bei einem Verheirateten mit 2 Kindern 480 M.
(Hier jedes weitere Kind unter 21 Jahren, das zum Haushalt gehört und kein eigenes Einkommen hat je 120 M.)
Demnach wären für einen Verheirateten mit 3 Kindern abzugeben 600 M.
Diesem Steuerpflichtigen mit 3 Kindern werden aber von Juni bis März vom Lohn eingezogen sein 950 M., so daß er 422 M. zurückerhält.

Deine Arbeit für den Verband ist nicht nur Beitragszahlung. Jeder muß ein Kämpfer für unseren Christlichen Metallarbeiterverband sein

III. Neuregelung des Steuerabzuges vom Lohn ab April 1921.

Nach § 45 des A. E. St. G. hat der Arbeitgeber allen Lohn- und Gehaltsempfängern 10 vom Hundert des Arbeitslohnes einzubehalten und für den einbehaltenden Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzulegen und zu entwerfen. Durch besonderes, ergänzendes Gesetz vom 21. Juni 1920 war für die Lohnabgabe bei Einkommen von über 15000 M. (oder monatlich mehr wie 1250 M.) ein höherer Prozentsatz für den Abzug bis zu 60 Prozent bei höchsten Einkommen vorgegeben.

Vom 1. April 1920 werden allen Lohn- und Gehaltsempfängern nur noch 10 vom Hundert der Bezüge eingehalten. Von dem verdienten Lohn werden aber bestimmte Beträge für den Steuerpflichtigen, seine Frau und die zu seiner Haushalt zählenden Kinder dem Steuerabzug nicht unterworfen.

Es bleiben vom Lohn Steuerabzugsfrei:
a) bei monatlicher Lohn- oder Gehaltszahlung:
für den Steuerpflichtigen 100 M.
für die Ehefrau des Steuerpflichtigen 100 M.
für jedes minderjährige Kind, das kein Einkommen hat 150 M.
b) bei wöchentlichem Lohn- oder Gehaltszahlung:
für den Steuerpflichtigen 21 M.
für die Ehefrau des Steuerpflichtigen 24 M.
für jedes minderjährige Kind, das kein eigenes Einkommen hat 36 M.
c) bei täglicher Lohnzahlung:
für den Steuerpflichtigen 4 M.
für die Ehefrau des Steuerpflichtigen 4 M.
für jedes minderjährige Kind, das kein eigenes Einkommen hat 6 M.
Außerdem können die Versicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu Lasten des Arbeitnehmers einhält, vom Steuerabzug freigegeben.
Bei einem verheirateten Arbeiter oder Angestellten, der einen Monatsbezug von 1450 M. und 3 minderjährige Kinder, deren Einkommen hätte, würden dem Steuerabzug nicht unterliegen:
für den Steuerpflichtigen 100 M.
für seine Ehefrau 100 M.
für 3 Kinder (dreimal 150 M.) 450 M.
Abzüge für Versicherungsbeiträge etwa 50 M.
Insgesamt 700 M.

Der 10prozentige Steuerabzug gilt also nur für den Betrag von 750 M. (1450 M. weniger 700 M.) beträgt also monatlich 75 M. Bedeutet jemand mehr als 24000 M., so hat er den steuerlichen Mehrtrag über den 10prozentigen Lohnabzug hinaus in vierjähriglichen Raten an die Zahlstelle des zuständigen Finanzamtes (auf Grund der vorläufigen Steuerzahlung für 1921, festgesetzt nach der Veranlassung für das Vorjahr 1920) zu zahlen.

Der Steuerabzug bedeutet also nicht die Entrichtung der endgültigen Steuerzahlung, die erst nach Schluß des Kalenderjahres festgesetzt wird. Er bedeutet vielmehr eine gewisse Sicherstellung der zu entrichtenden Steuer.
Bemerk sei aber noch zum Schluß, daß demnach ein Lohngehalt ausgearbeitet worden ist, das den bevorstehenden Verhältnissen besser Rechnung trägt und dessen Abschütteln für den 1. Juli in der nächsten Veranlassung ist. Man will dieses Lohngehalt so gestalten, daß mit dem Lohnabzug auch gleichzeitig die Steuer als mitabgezogen gilt.

Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen

Während des Weltkrieges wurde durch die damit bedingte Umstellung der früheren Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft insbesondere bei der späteren Durchführung des sogenannten Hindenburg-Programms eine große Anzahl von Arbeitern aus ihrer bisherigen Wirkungsstätte herausgerissen und den Kriegsbetrieben überwiesen. Da insbesondere in den größeren Betrieben der Großindustrie seit Jahrzehnten sogenannte Wertepensionskassen bestanden, war für viele Arbeiter, die in diese Betriebe hineinkamen, die Folge ihres Eintritts, daß sie auch diesen privaten Pensionskassen beitreten mußten und dafür Eintrittsgelder und Beiträge zu entrichten hatten. Diese Beiträge waren nicht selten, wenigstens für die damaligen Verhältnisse, von erheblicher Höhe. Sie bedeuteten aber für viele in dieser Lage befindlichen eine glatte Ausgabe für nichts, da die meisten doch danach strebten, sobald wie möglich die Kriegsbetriebe wieder zu verlassen, um an ihre alte Arbeitsstätte zurückkehren zu können. Als daher bei dem gewaltsamen Ende des Krieges die Kriegsbetriebe plötzlich aufhörten und viele dieser Arbeiter so schnell wie möglich ihrer Heimat zurückzukehren, versuchten sie naturgemäß, die in der vorausgegangenen Zeit gewissermaßen nutzlos bezahlten Pensionskassenbeiträge wieder zurück zu erlangen. Einzelne Firmen gingen ziemlich bereitwillig auf derartige Ansprache ein, während andere Schwierigkeiten machten oder sich überhaupt nicht zur Rückzahlung von Beiträgen bequemen wollten.

Aus diesem Grunde erstrebte die organisierte Arbeiterschaft schon seit langem eine gesetzliche Regelung dieser Frage. Es gelang dann auch, das Reichswirtschaftsministerium, das zunächst zuständig war, zu bewegen, eine Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen vorzulegen, die in einer besonders außerordentlichen Sitzung am 28. Februar 1920 im Reichswirtschaftsministerium vorbereitet wurde; zu der eingeladen waren: die Pensionskasse für die Beamten der Kaiserliche A. G. Berlin, die Seemannskasse des Norddeutschen Lloyd, Bremen, die Pensionskasse für die Beamten der Vereinigten Sprengstoffgesellschaft, Hamburg, die Beamtenpensionskasse der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Stuttgart-Unterhoheln, die Arbeiterpensionskasse für die Gußstahlfabrik der Friedr. Krupp A. G. Essen, die Pensionskasse der Phönix A. G. in Herde; außerdem waren eingeladen die Zentralarbeitsgemeinschaft der Industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, die in Betracht kommenden Ministerien und das Reichsamt für Privatversicherung, seitens unseres Verbandes nahm der Kollege Dietrich im Auftrage der Zentralarbeitsgemeinschaft an der Sitzung teil. In einer eingehenden Besprechung wurden in dieser Sitzung bereits die bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Wünsche zu der vorgelegten Verordnung vorgebracht.

Es dauerte dann aber noch bis September 1920, ehe endlich beim vorläufigen Reichswirtschaftsamt ein neuer Entwurf einer Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen eingebracht und dem Reichswirtschaftsministerium zur Veranlassung überwiesen wurde. Nun endlich, am 30. März 1921 ist die endgültige Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen im Reichsgesetzblatt Nr. 37 veröffentlicht worden. Sie hält sich im großen und ganzen in dem Rahmen, der aus den sehr langwierigen Beratungen hervorgegangen ist und werden unsere Mitglieder gut tun, sich den nachfolgenden Text der Verordnung eingehend anzusehen, und insbesondere in der festgesetzten Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Rückgewähr von Beiträgen bei der Kasse zu stellen, bei der sie während des Krieges, z. B. während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1919 Beiträge entrichtet haben. Der Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherte nicht mindestens drei Monate der Kasse angehört und die Beiträge für die Zeit entrichtet hat. Betragen jedoch die von dem Versicherten gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen insgesamt mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate, so sind die gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen auch dann zurückzugewähren, wenn der Versicherte weniger als drei Monate der Kasse angehört hat. Die Rückgewähr erstreckt sich nicht auf diejenigen Beitragsstellen, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren oder welche auf Grund des Versicherungsvertrages für Angestellte vom 20. Dez. 1911 an eine Ersatzkasse im Sinne des § 372 dieses Gesetzes zu zahlen waren. Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht auch nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten und die geschäftsplanmäßigen Leistungen (Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung) gewährt werden oder gewährt worden sind. Alles Nähere ist aus der Verordnung zu ersehen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage betreffend den Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat. Die Verordnung, die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist, stellt also die Frist zur Einreichung der Anträge auf Rückgewähr von Beiträgen bis zum 30. September dieses Jahres. Nur für Versicherte, welche durch höhere Gewalt an der Einreichung dieser Frist gehindert sind, endet die Frist erst drei Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Der Anspruch steht auch Erben ausgleichender Mitglieder zu und sind es Aufgabe unserer Kollegen sein müssen, die Erben etwa in der Zeit verstorbenen Mitglieder auf die Bedeutung dieser Verordnung hinzuweisen. Im nachfolgenden lassen wir den genauen Text der Verordnung folgen:

Auf Grund des Gesetzes über den Erlass von Verordnungen Nr. 12 des Reichswirtschaftsministeriums vom 6. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 139) wird von der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses, folgendes verordnet:

§ 1.

Stab die in einem privaten Betriebe oder einer sonstigen Verwaltung beschäftigten Personen durch den Arbeits- oder Dienstvertrag verpflichtet, privaten Fabriken, Werksbetriebe, Firmen, Haus-, Verwaltung-, Seemanns-Pensionskassen und ähnlichen, wenn auch nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen für Arbeiter und Angestellte beizutreten, welche Invaliden-, Alters-, oder Hinterbliebenenunterstützungen zu leisten haben, so sind die Beiträge, die diese Personen während des Krieges an diese Einrichtungen zu zahlen hatten, auf Grund der vorliegenden Verordnung zurückzugewähren.

Die Rückgewähr der Beiträge erfolgt auf Grund der vorliegenden Verordnung durch die Kassen der Einrichtungen, an denen die Beiträge entrichtet wurden. Die Kassen sind verpflichtet, die Beiträge zurückzugeben, wenn der Versicherte die Beiträge für die Zeit entrichtet hat, die er während des Krieges an die Kasse entrichtet hat. Die Rückgewähr erstreckt sich nicht auf diejenigen Beitragsstellen, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren oder welche auf Grund des Versicherungsvertrages für Angestellte vom 20. Dez. 1911 an eine Ersatzkasse im Sinne des § 372 dieses Gesetzes zu zahlen waren. Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht auch nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten und die geschäftsplanmäßigen Leistungen (Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung) gewährt werden oder gewährt worden sind. Alles Nähere ist aus der Verordnung zu ersehen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage betreffend den Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat. Die Verordnung, die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist, stellt also die Frist zur Einreichung der Anträge auf Rückgewähr von Beiträgen bis zum 30. September dieses Jahres. Nur für Versicherte, welche durch höhere Gewalt an der Einreichung dieser Frist gehindert sind, endet die Frist erst drei Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Der Anspruch steht auch Erben ausgleichender Mitglieder zu und sind es Aufgabe unserer Kollegen sein müssen, die Erben etwa in der Zeit verstorbenen Mitglieder auf die Bedeutung dieser Verordnung hinzuweisen. Im nachfolgenden lassen wir den genauen Text der Verordnung folgen:

Auf Grund des Gesetzes über den Erlass von Verordnungen Nr. 12 des Reichswirtschaftsministeriums vom 6. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 139) wird von der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses, folgendes verordnet:

höhren, so haben diejenigen, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 auf Grund der Verpflichtung in das Versicherungsverhältnis eingetreten sind (Versicherte), Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen nach Maßgabe der §§ 2 bis 8.

§ 2.

Ist ein Versicherter in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 aus der Beschäftigung und der Versicherung ausgeschieden, so sind ihm auf Antrag die laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen, welche er auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln nach dem 1. August 1914 bis zum Auscheiden geleistet hat, ohne Zinsen zurückzugewähren. Der Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherte nicht mindestens drei Monate der Klasse angehört und die Beiträge für diese Zeit entrichtet hat; Beträge jedoch die von dem Versicherten gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen insgesamt mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate, so sind die gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen auch dann zurückzugewähren, wenn der Versicherte weniger als drei Monate der Klasse angehört hat. Mit dem Empfange der Rückgewähr erlöschen die aus den von der Rückgewähr betroffenen Beitragszeiten erwachsenen Rechte. Auf eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteil des Versicherten abgewichen wird, kann sich die Klasse oder der Arbeitgeber nicht berufen.

Die Rückgewähr erlischt nicht auf diejenigen Beitragszeiten, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren, oder welche auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 689) an eine Ersatzkasse im Sinne des § 373 dieses Gesetzes zu zahlen waren.

§ 3.

Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und die geschäftsplanmäßigen Leistungen (Zusatzden, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungen) gewährt werden oder gewährt worden sind.

§ 4.

Der Anspruch von Versicherten, welche auf Grund des Geschäftsplans der Klasse oder durch freiwillige Zuwendungen seitens der Klasse oder des Arbeitgebers schon eine Rückgewähr erhalten haben, erstreckt sich nur auf den Unterschied zwischen dem nach § 2 zu gewährenden Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr. Ein Anspruch auf Zinsen besteht nicht.

§ 5.

Der Antrag auf Rückgewähr ist spätestens binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Klasse zu stellen; er kann auch bei dem Arbeitgeber, für dessen Betrieb die Klasse besteht, rechtswirksam gestellt werden. Später gestellte Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Für Versicherte, welche durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Frist verhindert sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Der Anspruch steht auch den Erben der Ausgeschiedenen zu.

§ 6.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist unverzüglich in den Geschäftsstellen der nach § 1 in Betracht kommenden Betriebe an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Abdruck darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfernt werden.

§ 7.

Der Anspruch auf die durch diese Verordnung vorgeschriebene Rückgewähr ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 8.

Weitergehende Rechte der Versicherten auf Grund des Geschäftsplanes der Klasse bleiben unberührt.

§ 9.

Die in der Zeit vor dem 1. August 1914 auf Grund der Verpflichtung in das Versicherungsverhältnis eingetretenen Versicherten, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 aus der Beschäftigung und der Versicherung wieder ausgeschieden sind, und bei dem Ausscheiden nicht eine Rückgewähr oder geschäftsplanmäßige Abfindung erhalten haben, die ihrem Werte nach den Betrag der für die Zeit vom 1. August 1914 auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln geleisteten, laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen erreicht, haben Anspruch auf den Unterschied zwischen diesem Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr oder Abfindung. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden entsprechende Anwendung, wenn die in einem privaten Betrieb oder einer privaten Verwaltung beschäftigten Personen zwar nicht auf Grund einer Verpflichtung durch den Arbeits- oder Dienstvertrag, aber nach einer bei dem Betrieb oder der Verwaltung bestehenden allgemeinen Übung privaten Klassen oder Einrichtungen der im § 1 bezeichneten Art beigetreten sind. Die Vorschriften der Beförderung gelten für Klassen und Einrichtungen der im § 1 und im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Rücksicht darauf, ob diese nach den Vorschriften über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen eine Beaufsichtigung unterliegen oder nicht.

§ 11.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 30. März 1921. Der Reichswirtschaftsminister, gen. Dr. Schulz.

Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 24. April, der 18. Wochenbeitrag fällig, für die Zeit vom 24. bis 30. April.

Es erhält die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: 1. Klasse 5,00 M., 2. Klasse 4,00 M., 3. Klasse 2,50 M., 4. Klasse 1,10 M., Delegiertenkarte 1,00 M. Nichtbezahlung hat den Verlust katastrischer Rechte zur Folge.

Druck: Vereinigte Verlags- und Druckerei-Gesellschaft („Echo vom Riederstein“ und G. Köhler). - Verlag: Franz Sieber, alle in Duisburg.

Verbandsgebiet

Ordnungsbekanntmachung. Lohnabbau, Preisaufbau, Mietüberordnung und Steuerfab. Am Freitag, den 3. März 1921, fand im Restaurant „Zum goldenen Löwen“ eine stark besuchte Versammlung des Christl. Metallarbeiter Verbandes statt. Gewerkschaftsleiter Hase gab einen eingehenden Bericht über die letzte Lohnbewegung in der Dortmunder Metallindustrie. In Anbetracht der ungünstigen Wirtschaftslage sei unter dem Vorbehalt des Reichskommissars folgendes vorschlagbar:

1. An den bisherigen Lohnvereinbarungen wird bis zum 30. April 1921 nichts geändert. Das Tarif- und Abfindungsabkommen gilt zum 30. April 1921 als gekündigt.

2. Ueber die Möglichkeit eines Lohnabbaus ab 1. Mai 1921 treten die Parteien am Ende des Monats, spätestens am 25. April 1921 in Verhandlungen ein.

Hierzu geben die Arbeitgeber folgende protokolllarische Erklärung:

Wir sind der Auffassung, daß heute schon ein Lohnabbau stattfinden oder eine Erfüllung über eine am 1. Mai 1921 eintretende Lohnherabsetzung gegeben werden müsse. Wenn wir heute nicht darauf bestanden haben, den Lohnabbau schon jetzt vorzunehmen oder diese Zustimmung zu erhalten, so lassen wir jedoch keinen Zweifel darüber, daß wir bei unvoränderter Wirtschaftslage über oder bei sich weiter verschlechternder Konjunktur ab 1. Mai auf einer Verminderung der Löhne unter allen Umständen bestehen müssen.

Die Gewerkschaften erklären, sich ihre Stellungnahme für die demnächstige Verhandlung vorbehalten zu wollen.

In der Diskussion wurden die Vorschläge der Arbeitgeber, einen Lohnabbau vorzunehmen, scharf verurteilt, weil dadurch die Christenamtspflicht der Arbeitnehmer in Frage gestellt sei. Erst müsse ein starker Preisaufbau vorgehen.

Ein zweites Komitee befaßte sich mit der Wohnungsfrage und der Mietüberordnung. Die Wohnungsfrage vor und nach dem Abbaue und das Behalten der Hausbesitzer habe die Höchstpreisverordnung des Reichskommissars Siegerwald notwendig gemacht. Sie sei umso mehr berechtigt, wenn man die jetzigen Forderungen einer Anzahl Hausbesitzer, die bis zu 100 Prozent Mietsteigerung verlangen, sich vor Augen führt. Gerechtigkeit sollte herrschen, diese berechtige aber nicht soweit gehen, daß man Unmenschliches von den Mietern verlange. Gegen solche Bestrebungen sei für die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften Schutz und Hilfe geschaffen durch die Organisation selbst und durch den Rechtsrat, den das christliche Arbeitersekretariat, Dortmund, Eilenmarkt 7, kostenlos erteile. Jegliche Ausnahmefälle solle man sich dort holen. Eine weitere Rechtsanhilfe sei durch Kollegen Wilhelm Lippemeyer, Wilhelmstr. 22, ins Leben gerufen. Letzterer wurde gleichfalls den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften empfohlen.

Sodann sprach Gewerkschaftssekretär Neßel über die neue Abgabe zum Reichs Einkommensteuergesetz. In äußerst kurzer übersichtlicher Weise legte er den Verhältnissen die zu zahlenden Steuern auseinander. Steuerfrei seien alle Einkommen nebst Zinsen bis zur Höhe von 3000 M. Bis ins Kleinste wurde den Mitgliedern klar gelegt, was vom Einkommen und von der zu entrichtenden Steuer abzugestrichen sei.

Auch über diese beiden Komitee entspann sich eine lebhaft Diskussion. Die Stimmung der Versammlung fand ihren Niederschlag in folgender einstimmig gefaßten Resolution.

„Eine stark besuchte Versammlung des Christl. Metallarbeiter Verbandes beschäftigte sich in eingehender Beratung mit der Frage des Lohnabbaues, den Preisen der täglichen Bedarfsartikel, den Gehaltsminderungen der Rentempfänger, der zunehmenden Arbeitslosigkeit und ähnlichen. Nach genauer Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, daß die Arbeitslosigkeit auch im hiesigen Bezirk zunimmt, daß die Arbeiter mit allen Mitteln einen Lohnabbau zu erzwingen suchen, daß aber die Preise für die meisten der allgemeinen Lebensbedürfnisse auch über den Durchschnitt des vergangenen Jahres stehen und es großen Volksschichten noch nicht möglich ist, ihre laufenden Bedürfnisse mit dem Notwendigsten zu befriedigen. Wenn auf der einen Seite auch eine Reihe Auslandsartikel im Preise gefallen sind, so bewegen sich die Kosten für Inlandsprodukte Milch, Butter, Kartoffeln usw. noch immer auf einer fast steigenden Linie. Dazu kommt noch, daß für das kommende Erntejahr nach den Mitteilungen der Presse die Regierung geneigt ist, der Landwirtschaft noch höhere Preise für ihre Produkte u. a. auch für Vorkerbstoffe zu bewilligen. Rechnet man hierzu die Erhöhung der Wohnungsmieten und die Steuerabgaben, so ergibt sich eine Steigerung der Kosten für die allgemeine Lebenshaltung, welche auch durch die vorgeschlagenen Preisfestsetzungen nicht ausgeglichen werden.

Diese Zustände und die Gefahr des Lohnabbaues haben in den Kreisen der hiesigen Arbeiterschaft eine starke Missstimmung und Erregung hervorgerufen.

Die Versammlung ist allgemein der Auffassung, daß vorläufig an einen Lohnabbau nicht zu denken sei, sondern daß mit aller Energie auf einen Preisaufbau hingewirkt und den Bestrebungen der Arbeitgeber abzuwehren sei. Die Existenzmöglichkeit nicht genommen wird.

Branchenbewegung

Heizungsmonteur und Helfer.

Zum November 1920 wurde für die Monteur und Helfer der Zentralheizungsindustrie Rheinlands und Westfalens zwischen dem Christlichen Metallarbeiterverband und dem Arbeitgeberverband der Zentralheizungsindustrie ein Bezirksarbitrage abgeschlossen. Nach Abkommen C des Bezirksarbitrages soll bis zum 1. Juli 1921 ein neues Abfindungsabkommen vorgehen. Um zu den Wünschen der Monteur etc. Stellung zu nehmen, fand am 10. April im Gesellschaftsraum in Essen eine vom Christlichen Metallarbeiterverband einberufene Bezirkskonferenz der Heizungsmonteur und Helfer Rheinlands und Westfalens statt. Kollege Gröne (Essen) gab einleitend einen Bericht über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband zwecks Abschluß des vorliegenden Bezirksarbitrages und hob besonders hervor, daß die Bezirksleitung des Deutschen Metallarbeiterverbandes ein gemeinsames Vorgehen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband abgelehnt habe. Der Bezirksleiter Rasbroch des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes habe in einem Schreiben dem Christlichen Metallarbeiterverband mitgeteilt, daß eine Konferenz der Heizungsmonteur des Deutschen Metallarbeiterverbandes beschließen habe, gemeinsam mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Verhandlungen bezüglich der Tariffragen nicht zu führen.

Da der Deutsche Metallarbeiterverband auf seinem Standpunkt verharre, sei der Christliche Metallarbeiterverband mit dem Arbeitgeberverband in Verbindung getreten und habe den Vertragsabschluss selbständig getätigt. Der Christliche Metallarbeiterverband sei eine selbständige Organisation und werde, falls der Deutsche Metallarbeiterverband seinen Standpunkt nicht ändere, auch in Zukunft selbständig vorgehen. Die Verantwortung für eventuelle Mißfolge die aus dem getrennten Vorgehen entspringen, müsse der Christliche Metallarbeiterverband aber ablehnen und diejenigen verantwortlich machen, die ein gemeinschaftliches Vorgehen bei Lohnbewegungen hindern.

Die verammelten Monteur sprachen sich dann für eine weitere Steigerung der in der Vereinbarung vorgesehener Abfindungs- und mächigen Vorzüge zwecks Aenderung verschiedener Punkte des bisher bestehenden Abfindungsabkommens. Auch wurden schon einige Wünsche zwecks Herbeiführung von Aenderungen des Lohnabkommens vorgebracht. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß die Löhne der Werkstättenarbeiter zu niedrig ständen und es daher angebracht sei, daß hier zu gegebener Zeit entsprechende Aenderungen herbeiführt würden. Die Kollegen wurden beauftragt, ihre Wünsche zwecks Herbeiführung des Tarifvertrages in den einzelnen Ortsgruppen unseres Verbandes näher zu besprechen und diesbezügliche Anträge dem Kollegen Gröne, Essen, Vambeker-Platz 26 einzuliefern. Es wurde dann eine Kommission, bestehend aus vier Mann, gewählt, und zwar aus den Reihen der Monteur der Städte Düsseldorf, Krefeld, Essen und Bochum. Die Kommission soll die eingegangenen Anträge in Verbindung mit der Organisationsleitung prüfen und zur Erledigung weiterleiten.

Im weiteren Punkte der Tagesordnung wurden Beschlüsse bezüglich Lohnabfindungsfragen gefaßt.

Die Konferenz hat bemerkt, daß unter den Heilungsmonteur des Christlichen Metallarbeiterverbandes ein guter gewerkschaftlicher Geist herrscht, der uns die Gewähr gibt, daß in der Zukunft noch manches für die Kollegen dieser Branche geschaffen werden kann.

Chemische Industrie.

Dem Antrage der in der Chemischen Industrie Sektion 4 b Essen beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an das Reichsarbeitsministerium in Berlin, den Tarif der chemischen Industrie für allgemein verbindlich zu erklären, ist durch nachstehende Verfügung durch das Arbeitsministerium stattgegeben worden.

Auf Verfügung des Reichsarbeitsministeriums ist unter dem 19. März 1921 die nachstehende Verfügung auf Blatt 2251 Bd Nr. 1 des Tarifreglers eingetragen worden.

Das zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion 4 b, Sitz Essen, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 16, Düsseldorf, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Gau 6, dem Gewerbeverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter S. D., Bezirksleitung Düsseldorf, dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, Bezirksleitung Essen, dem christlichen Metallarbeiter-Verband, Bezirk 1 und 3, und dem Gewerbeverein Deutscher Metallarbeiter S. D., Bezirksleitung Duisburg, am 21. April 1920 abgeschlossene Bezirkslohnabkommen nebst protokolllarischen Erklärungen sowie das am 10. Dezember 1920 hierzu abgeschlossene Zusatzabkommen 2 werden zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeitnehmer in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, mit Ausnahmen der Seifen- und Kaliindustrie, der Zellmühlen und Apotheken für das Gebiet Westfalen mit Ausnahmen des Ortes Langerfeld bei Barmen, Malsdorf, Olpe, Schaumburg Olpe, Stadt und Landkreis Essen, Duisburg, Wesel, Nees und Stadt- kreise Mülheim-Ruhr und Oberhausen gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1466) für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Dezember 1920. Die Ausdehnung auf den Ort Langerfeld bei Barmen bleibt vorbehalten. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Tarifverträge in Geltung sind.

Der Reichsarbeitsminister, Im Auftrage: Rener.

In Nr. 4 unseres Verbandsorgans wurde bereits die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifes in Aussicht gestellt. Dieselbe hat sich verzögert durch den Protest des Arbeitgeberverbandes Barmen, welcher die Zuständigkeit des Tarifes für den Ort Langerfeld bei Barmen ablehnte. Langerfeld liegt in Westfalen und fällt somit, da die Sektion 4 b ganz Westfalen umfaßt, unter unseren Tarif. Das Reichsarbeitsministerium hat sich die Ausdehnung auf den Ort Langerfeld vorbehalten.

Wir wollen jetzt noch einmal besonders darauf hin, daß durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung sämtliche chemischen Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, mit Ausnahme der Seifen- und Kaliindustrie, der Zellmühlen und Apotheken, angehören, die vereinbarten Tariflöhne bezahlen müssen. Wenn wir bedenken, daß circa 70 Betriebe, die bisher abwärts standen, jetzt unter den Tarif fallen, so erörtern sich für uns hierdurch ein reiches Arbeitsfeld. Aufgabe aller Ortsvereinigungen des 1. und 2. Bezirkes, besonders in Westfalen, muß es jetzt sein, diese bisher fernstehenden Betriebe ausfindig zu machen und die Tariflöhne für unsere Kollegen zu fordern.

Es ist dieses unsere Pflicht, den Kollegen, wie auch der Organisation gegenüber und wird bei geschickter Ausnutzung der Verhältnisse unseren Verband reiche Früchte bringen.

Unserem treuen Kollegen, dem Dreher Friedrich Berg, Hörde, Goldstraße zu seinem am 17. April 1921 stattfindenden 50 jährigen Dienstjubiläum auf dem hiesigen Phönix-Werke die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverwaltung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Hörde.

Lüchtige, selbständig arbeitende Monteur für finden bei sofortigem Eintritt dauernde Beschäftigung bei Herweg & Wolf, Maschinenfabrik, Roostinghausen L.W. Bruchweg.

Wir suchen einen tüchtigen und energischen Walzmeister f. Knüppel- u. Grundeisen-Grobstraße zum sofortigen Eintritt. Deutsche Werke A.-G., Werk Siegburg.

Soeben erschienen: Rechnen für Metallarbeiter Zum Gebrauche an gewerblichen Schulen und zum Selbstunterricht. Von F. Bräuner, W. Herang und A. Kruschwitz Verlagsbuchhandlung in Leipzig. Preis 10.80 M. Erstausgabe 137 kostenlos und portofrei Oskar Feiner, Buchhandlung für Technik Leipzig, Königsr. 26 B.